

bezeichnen." Dieser Antrag ist hier, eben so auch in der ersten Kammer angenommen worden und es wird nun von Seiten des Directoriums die Landtagschrift zu fertigen und Ihnen vorzulegen sein.

(Nr. 179.) Protocollextract der jenseitigen Kammer von demselben Tage über die Beschlußfassung rücksichtlich der von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1845, 1846 und 1847 abgelegten Rechnungen.

Präsident Cuno: Gehört in den Geschäftskreis des dritten Ausschusses.

(Nr. 180.) Auszug desselben Protocolls, die von der ersten Kammer beschlossene Ueberweisung einer von dem Ausschusse der Stadtmusiker des Königreichs Sachsen, Wilhelm Barth aus Glauchau und Genossen, a) in Bezug auf die in dem Gesekentwurfe über Aufhebung der kleinen Bannrechte ausgesprochene Aufhebung des Musikzwanges, sowie b) in Betreff der Regulirung der gewerblichen Rechte der Stadtmusiker durch die zu erlassende Gewerbeordnung eingebrachten Petition an die diesseitige Kammer betreffend.

Präsident Cuno: Diese Schrift enthält, wie Sie aus dem Registrandenvortrage entnommen haben werden, einen doppelten Gegenstand. Zunächst bezieht sie sich auf das Decret wegen Aufhebung einiger Bannrechte, und es würde am Zweckmäßigsten sein, die Schrift demjenigen Ausschusse zuzuweisen, der das betreffende Decret zu begutachten hat, es ist dies der zweite Gesetzgebungsausschuß. Insofern in der Petition überdies in Bezug auf die gewerblichen Rechte der Musiker Anträge gestellt werden, wird vielleicht der zweite Ausschuß späterhin Gelegenheit nehmen, besondere Anträge wegen Ueberweisung an den Petitionsausschuß zu stellen. Sind Sie gemeint, die Schrift vor der Hand dem zweiten Ausschusse zu übergeben? — Einstimmig Ja.

(Nr. 181.) Mittelft eines weitem Auszuges desselben Protocolls theilt die erste Kammer den Beschluß mit, welchen dieselbe in Ansehung einer Petition des Vereins für Gesetz, Ruhe und Ordnung zu Eutritzsch „um Schutz, Aufmunterung und Unterstützung zu Gründung weiterer Vereine in seiner Richtung und um polizeiliche Ueberwachung aller Vereine“ gefaßt hat.

Präsident Cuno: Es gehört dieser Gegenstand in den Geschäftskreis unseres Petitions-, des vierten Ausschusses. Wollen Sie diese Schrift dahin verweisen. — Einstimmig Ja.

(Nr. 182.) Eine durch Beschluß der ersten Kammer vom 3. Januar 1850 an die diesseitige Kammer überwiesene Petition der Berg- und Hüttenarbeitervereine zu Conradsdorf und Sand, worin letztere verschiedene, auf Hebung der Verhältnisse des Berg- und Hüttenarbeiterstandes abzielende Wünsche zu deren Berücksichtigung bei dem Entwurfe eines Berggesetzes vorträgt.

Präsident Cuno: Die eben angezeigte Eingabe enthält in der Hauptsache Wünsche rücksichtlich der Ordnung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beim Bergbau. Das Directorium hält es für am Besten, die Schrift an die außerordentliche Deputation, welche die Bergordnung zu begutachten hat, zu verweisen, und zwar darum, weil die Bergordnung, wie Ihnen bekannt sein wird, im Regulativ beigefügt ist, welches die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und der Arbeiter ordnen soll. Es gehört also recht eigentlich diese Schrift in den Geschäftsbereich des von mir bezeichneten außerordentlichen Ausschusses. Wollen Sie dieselbe dorthin verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 183.) Communicat des Königl. Gesamtministeriums vom 3. Januar 1850, die auf die Wahl des suspendirten Diaconus Dammann zu Lengefeld bezüglichen Wahlacten betreffend.

Präsident Cuno: Die von uns begehrten, die Suspension Dammanns betreffenden Acten können nach der anher gelangten Mittheilung des Gesamtministeriums zur Zeit noch nicht entbehrt werden; sie sind nothwendig wegen der noch nicht vollendeten anderweiten Wahl im 57. Bezirk. Es stellt aber gleichzeitig das Gesamtministerium in Aussicht, daß schon in den nächsten Tagen unserem Wunsche werde entsprochen werden können.

(Nr. 184.) Mittheilung desselben von gleichem Datum, den im 45. Wahlbezirke zum Abgeordneten gewählten, demalen in Zürich sich aufhaltenden Kaufmann Wilhelm Bschweigert aus Plauen betreffend.

Präsident Cuno: Diese Angelegenheit verhält sich folgendermaßen. Es wird Ihnen erinnerlich sein, meine Herren, daß auf eine Bemerkung des Abg. Heubner Seiten des Ministeriums des Innern in unserer Kammer eröffnet wurde, man wäre gemeint, dem Abg. Bschweigert beziehentlich nach vorgängiger Anmeldung die Missive zustellen zu lassen. Bschweigert ist wegen angeschuldigter Bethelligung am Maiaufstande flüchtig und steckbrieflich verfolgt. Er hat neuerdings angezeigt, daß er sich zur Zeit in Zürich aufhalte und die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Das Ministerium des Innern hat aber zur Zeit Bedenken getragen, ihm die Missive zustellen zu lassen, weil das von ihm befragte Untersuchungsgericht, das Justizamt Plauen, sich dahin erklärt, wie es sich nicht veranlaßt sehen könne, den gegen Bschweigert erlassenen Steckbrief zurückzunehmen. Es handelt sich hier wieder um eine Principfrage, darum, ob Bschweigert kraft der auf ihn gefallenen und angenommenen Wahl ein Recht auf die Aushändigung der Missive, ob die Kammer ein Recht auf Einberufung Bschweigert's habe. Es wird nach der Ansicht des Directoriums angemessen sein, diese Frage dem Gesetzgebungsausschusse zur Begutachtung zu überweisen. Der Reihenfolge nach wäre von beiden Gesetzgebungsausschüssen der erste berechtigt, diese Angelegenheit für